

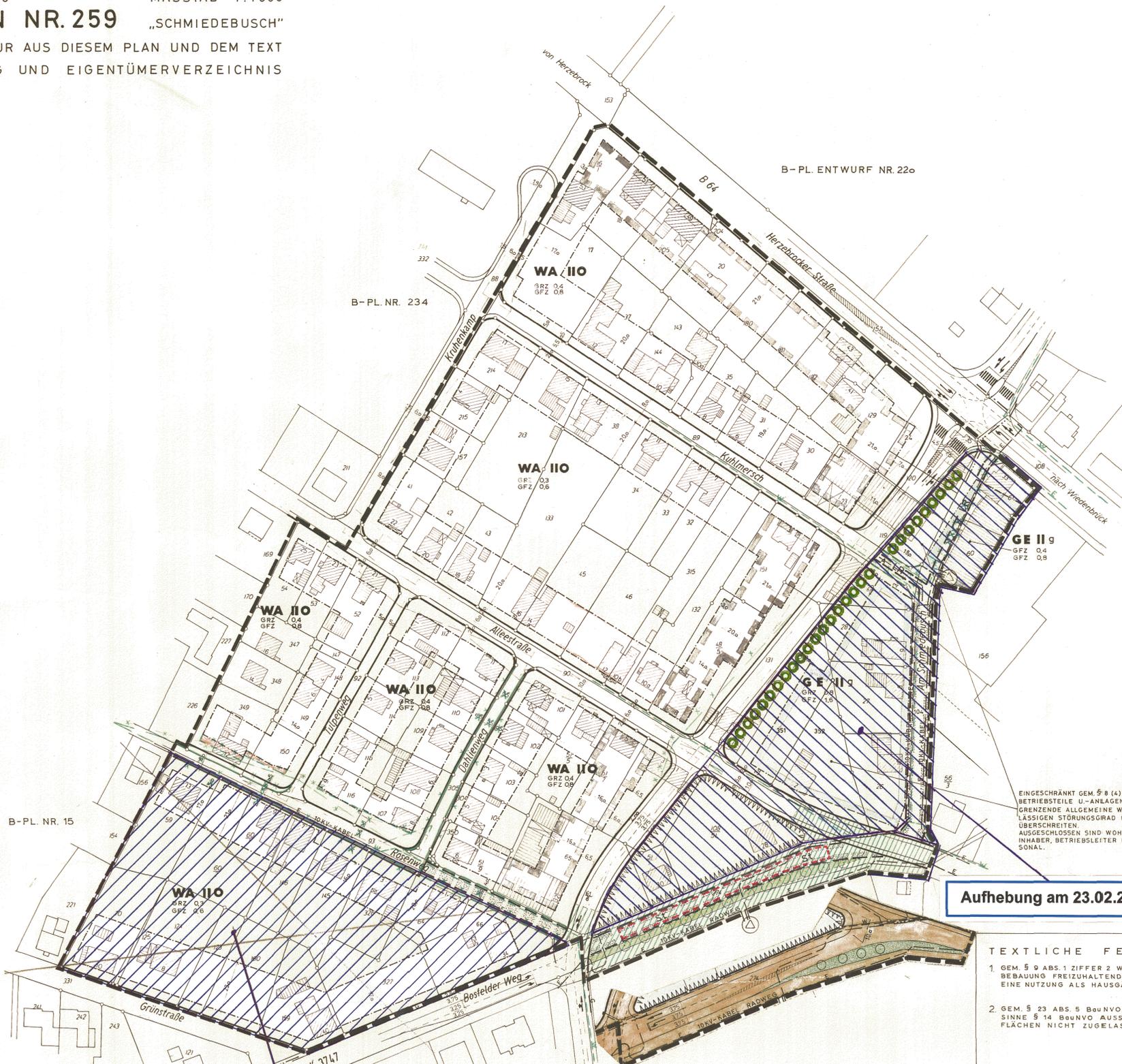
# STADT RHEDA - WIEDENBRÜCK

GEMARKUNG RHEDA FLUR 5 MASSTAB 1:1000

## BEBAUUNGSPLAN NR. 259 „SCHMIEDEBUSCH“

DER GESAMTPLAN BESTEHT NUR AUS DIESEM PLAN UND DEM TEXT  
BEIGEFÜGT: BEGRÜNDUNG UND EIGENTUMERVERZEICHNIS

### I. AUSFERTIGUNG OFFENLEGUNGSPLAN



#### FESTSETZUNGEN (§9 ABS 1 U. 3 BBAUG)

#### GRENZEN UND LINIEN

- PLANGEBIETSGRENZE
- BAUGRENZE
- BEGRENZUNGSLINIE ÖFFENTLICHER VERKEHRSFLÄCHEN

SICHTDREIECK VON JEGLICHER BEBAUUNG FREIZUHALTEN, BEPFLANZUNG NICHT HÖHER ALS 0,60M.

#### ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- GE GEWERBEGEBIET

#### MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- o,4 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
- 08 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

#### BAUWEISE

- o OFFENE BAUWEISE
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE

#### BAUGESTALTUNG

VORGESCHRIEBENE DACHNEIGUNG:  
WA - GEBIET : BEI 1 GESCHOSSIG = 45-55°  
                  BEI 2 GESCHOSSIG = 30-40°  
GE - GEBIET : = 0-15°  
(30-50° UNTERE U OBERE BEGRENZUNG)

#### FLÄCHEN FÜR KFZ-EINSTELLPLÄTZE

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE - GEM. § 9 (1) NR. 1  
BUCHSTABE O-U-NR. 12-B BAUG  
STELLPLÄTZE

#### SCHUTZFLÄCHEN

SCHUTZFLÄCHE GEM. § 9 (1) ZIFFER 14 BBAUG.  
FÜR DIE SÜDLICH LIEGENDEN GEWERBLICHEN ANLAGEN. ZULÄSSIGE NUTZUNG: HAUSGARTEN

#### VERKEHRSFLÄCHEN

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN

#### FLÄCHEN MIT NUTZUNGSRECHTEN

MIT GEH-FAHR-UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN, ZU GUNSTEN DER ANLIEGER UND DER ERSCHLIESSUNGSTRÄGER.  
MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZU GUNSTEN DER ERSCHLIESSUNGSTRÄGER.

#### FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN

- UMSPANNSTELLE
- 10 KV-ERDKABEL
- GASLEITUNG 150 NW
- ABWASSERLEITUNG
- WASSERLEITUNG

#### ERLÄUTERUNGEN

FLURSTÜCKSGRENZE VORHANDEN

#### VORHANDENE BEBAUUNG

- WOHNHÄUSER MIT HAUSNUMMER
- NEBENHÄUSER
- OFFENE ÜBERDACHUNG
- VORHANDENER GRÜNSTRIPSEN MIT BÄUMEN UND STRÄUCHERN.
- FLURGRENZE
- DURCH VERKEHRSMISSION BELASTETE BAUFLÄCHEN GEM. § 9 (3) BBAUG.  
IM BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN IST EINE AUSREICHENDE BERÜCKSICHTIGUNG ALLER IM ZEITPUNKT DER BAUAUSFÜHRUNG FÜR EIN WA-GEBIET GELTENDEN SCHALLSCHUTZBESTIMMUNGEN GUTACHTLICH NACHZUWEISEN.

**Aufhebung am 23.02.2002 durch VEP Nr. 5**

#### TEXTLICHE FESTSETZUNG

- GEM. § 9 ABS. 1 ZIFFER 2 WIRD FÜR DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN BLOCKINNENBEREICHE EINE NUTZUNG ALS HAUSGARTEN FESTGESETZT.
- GEM. § 23 ABS. 5 BBAUG SIND NEBENANLAGEN IM SINNE § 14 BBAUG AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN NICHT ZUGELASSEN.

**Aufgehoben durch 1. vereinfachte Änderung vom 10.07.2001**



<p><b>RECHTSGRUNDLAGE:</b> § 9 2 UND 9 BIS 12 DES BUNDESHAUSESETZES (BBAUG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) § 103 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESBAUORDNUNG - BAU ONW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.1.1970 (GV.NW. S. 96) IN VERBINDUNG MIT § 4 DER 1. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBAUG. IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 21.4.1970 (GV. NW. S. 229) UND DES § 9 ABS. 2 BBAUG. DIE VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BAU N VO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 26.11.1968 (BGBl. I S. 1239)</p>	<p><b>PLANBEARBEITUNG:</b> DURCH DEN STADTDIREKTOR - STADTPLANUNGSAMT - RHEDA-WIEDENBRÜCK DEN 10. MAI 1976 DER STADTDIREKTOR</p>	<p>DIESER PLAN WURDE GEMÄSS § 10 DES BUNDESHAUSESETZES AM 13. FEB. 1976 VOM RAT DER STADT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN</p> <p>RHEDA-WIEDENBRÜCK DEN 13. FEB. 1976 IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT</p> <p>BÜRGERMEISTER RATHERR</p>
<p><b>PLANGRUNDLAGE:</b> SONDERKARTIERUNG DES KATASTERAMTES DER KREISVERWALTUNG GÜTERSLOH AUF GRUND DER KATASTERKARTE UND DER ERGEBNISSE DER FORTFÜHRUNGSMESSUNGEN.</p>	<p>DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 2 (1) DES BUNDESHAUSESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) AM 29. APR. 1976 VOM RAT DER STADT ALS ENTWURF BESCHLOSSEN UND AUSGEFERTIGT.</p> <p>RHEDA-WIEDENBRÜCK DEN 29. APR. 1976 IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT</p> <p>BÜRGERMEISTER</p>	<p>DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESHAUSESETZES MIT VERFÜGUNG VOM 12. 5. 78 GENEHMIGT WORDEN</p> <p>35.21.11-1071/R. 34</p> <p>DETMOLD, DEN 12. 5. 78 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAGE</p>
<p>ES WIRD BESCHENIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREINSTIMMT UND DIE FESTLEGGUNG DER STADTBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.</p> <p>RHEDA-WIEDENBRÜCK DEN 17. 3. 76 DER OBERKREISDIREKTOR - KATASTERAMT - IM AUFTRAGE:</p> <p>KREISVERMESSUNGS-DIREKTOR</p>	<p>DIESER PLAN HAT ALS ENTWURF MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 (6) DES BUNDESHAUSESETZES VOM 26. APR. 1976 BIS 26. APR. 1976 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.</p> <p>RHEDA-WIEDENBRÜCK DEN 26. APR. 1976 DER STADTDIREKTOR</p>	<p>GEMÄSS § 12 DES BUNDESHAUSESETZES SIND DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG AM 10. 6. 1976 ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT WORDEN. DER GENEHMIGTE PLAN LIEGT AB 12. 6. 1976 ÖFFENTLICH AUS.</p> <p>RHEDA-WIEDENBRÜCK DEN 10. 6. 1976 DER STADTDIREKTOR</p>

**GRÜN** - ÄNDERUNG GEM. BESCHLUSSFASSUNG DES RATES DER STADT AM 10. FEB. 1976 WÄHREND DER OFFENLEGUNG EINGEGANGENE BEDECKUNGEN UND ANREGUNGEN

BÜRGERMEISTER RATHERR